



Gemeindeverfassung

der

Einwohnergemeinde Zollikofen

TT.
MMMM
JJJJ

Gemeindeverfassung (GV) (Änderung)

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Zollikofen
gestützt auf
Art. 33a der Gemeindeverfassung vom 30. November 2003
auf Antrag des Grossen Gemeinderates,
beschliessen:

I.

Die Gemeindeverfassung der Einwohnergemeinde Zollikofen vom 30. November 2003 wird wie folgt geändert.

2.2 Der Grosse Gemeinderat

Art. 49¹ Jedes Mitglied des Grossen Gemeinderates kann mit einer Motion das Begehren stellen, dass der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des Grossen Gemeinderates zum Beschluss unterbreitet (*unverändert*).

² Soweit der Gegenstand der Motion im Bereich der gemeinderätlichen Zuständigkeit liegt, kommt der Motion der Charakter einer Richtlinie zu.

II.

Diese Änderung tritt per 1. Januar 2011 in Kraft.

Parlamentarische
Vorstösse
a Motion

Zollikofen, ■

EINWOHNERGEMEINDE ZOLLIKOFEN

Stefan Funk
Präsident

Roland Gatschet
Sekretär
